

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beabsichtigt Südlich der Ortslage Lindau einen Abschnitt der Rhume sowie deren Auenbereich gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie durch verschiedene Revitalisierungsmaßnahmen ökologisch zu verbessern. Hierbei soll durch die geplanten Maßnahmen eine Verbesserung der Durchgängigkeit und der Habitatqualität erreicht werden.

Konkret soll dieses durch Initialpflanzung eines Auwaldes, punktuelle Strukturverbesserungen, wie dem Einbau von Strömunglenkern und Kiesinseln in die Rhume, Anbindung zweier Altwasser sowie einzelner Grabenstrukturen an die Rhume sowie die Verbindung von Altarmfragmenten durch Furten erfolgen. Weiterhin soll durch Bodenabtrag von 0,5 - 1m Stärke auf einer Teilfläche von ca. 3.500 m² im Nord-Westen zur Verbesserung des lokalen Wasserregimes und die Anlage von Kammolchtümpeln erfolgen.

Die Prüfungsunterlagen wurden durch das Büro Wette und Gödecke GbR, Landschaftsplanung aus Göttingen erstellt.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Naturschutzrechtliche Einschätzung:

Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Ergebnis der UVVP-Vorstudie wird seitens der unteren Naturschutzbehörde anerkannt, so dass es keiner weiteren Untersuchungen und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP) bedarf.

Wasserwirtschaftliche Einschätzung:

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurden durch das o.g. Büro Wette und Gödecke GbR qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

Durch das Vorhaben wird ein Abschnitt der Rhume entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinien durch verschiedene Revitalisierungsmaßnahmen ökologisch verbessert.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt die wasserwirtschaftliche Einschätzung, ob die geplanten Maßnahmen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin
In Vertretung

gez.

Gottlieb